AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen	Frist	DVR: 0059986
LF1-LEG-59/004-2013		

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Christoph Grubmann		12870	17. Juni 2014

NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, 5. Novelle; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Entwurf der Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18.06.2014
Ltg.-**430/K-15-2014**
L-Ausschuss

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Mit Artikel 4 des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 104/2013, wurden Grundsatzbestimmungen im Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, geändert. Diese bilden die Grundlage für deren Ausführungsgesetz, das NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978. Die Änderung betrifft im Wesentlichen den Austausch von Daten, die im Zuge der Vollziehung der landesrechtlichen Pflanzenschutzbestimmungen erhoben wurden und jenen, die von der Saatgutanerkennungsbehörde für die Zulassung von Saatgut erhoben werden. Die Landesausführungsgesetze zu den Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 sind binnen eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978.

Die EU-Richtlinien zur Anerkennung von Labors (RL 2008/61/EG) und betreffend Laboruntersuchungen (RL 2009/143/EG) sind im Landesrecht umzusetzen.

In einigen Bereichen entsprechen die Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten bzw. haben sich Probleme in der Vollziehung ergeben.

Weiters sind einige redaktionelle Anpassungen erforderlich.

2. Soll-Zustand:

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 den Änderungen der Grundsatzbestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes 2011 angepasst werden.

Die EU-Richtlinien zur Anerkennung von Labors (RL 2008/61/EG) und betreffend Laboruntersuchungen (RL 2009/143/EG) sollen umgesetzt werden.
Auf Wunsch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sollen einige nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende Bestimmungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 angepasst und Probleme in der Vollziehung beseitigt werden.

Die Änderung soll weiters zum Anlass genommen werden, Redaktionsversehen und Anpassungen an neuere bundesrechtliche Vorschriften bzw. Bezeichnungen von nach Bundesrecht eingerichteten Anstalten (z.B. die Einrichtung der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, AGES) vorzunehmen.

3. Darstellung der Kompetenzlage

Gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG sind Regelungen bezüglich des Schutzes der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge in der Gesetzgebung über die Grundsätze Bundessache, in der Gesetzgebung zur Ausführung dieser Grundsätze sowie die Vollziehung Landessache.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Andere landesrechtliche Vorschriften sind vom vorliegenden Gesetzesentwurf nicht betroffen.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Probleme bei der Vollziehung sind weder innerhalb der Verwaltung noch in der Bevölkerung zu erwarten, da der wesentliche Regelungsinhalt unverändert bleiben soll.

6. Beschreibung der finanziellen Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf entstehen keine Mehrkosten für das Land NÖ, die Gemeinden bzw. für den Bund.

7. Bestimmung, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen:

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Durch die Novelle sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

Besonderer Teil:

Zu § 2:

Zu Z. 6 (neu):

Die ausdrückliche Erwähnung des Begriffes „Kontrollorgane“ in den Begriffsbestimmungen soll der Klarstellung dienen, um welche Organe es sich dabei handelt. Derzeit wird dieser Begriff lediglich in § 3 Abs. 1 Z. 4 erwähnt. Durch die systematisch korrekte Einordnung in die Begriffsbestimmungen ergibt sich keine inhaltliche Änderung.

Zu Z. 7 (neu):

Auf das Pflanzenschutzgesetz 2011 wird an mehreren Stellen verwiesen. Die Einfügung in die Begriffsbestimmungen erleichtert die Zitierbarkeit innerhalb dieses Gesetzes und reduziert den legistischen Aufwand bei Änderungen der bundesrechtlichen Vorschriften. Dieses System hat sich z.B. im NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz, LGBl. 6170, bewährt und hat inhaltlich keine Auswirkungen.

Zu § 3 Abs. 1:

Zu Z. 1:

In der Praxis gab es nach Auskunft des Amtlichen Pflanzenschutzdienstes (der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer) immer wieder Probleme mit der Frage, wie das

Wort „tunlichst“ zu interpretieren ist. Durch die Streichung soll klar gestellt werden, dass alle in Abs. 1 genannten Personen ihre Grundstücke etc. frei von Schadorganismen frei zu halten haben. Im Einklang mit der Judikatur der Höchstgerichte bedeutet dies jedoch, dass dies nur insoferne gilt, als auch eine tatsächliche Möglichkeit vorliegt, dieser Verpflichtung nachzukommen. Durch die Streichung des Wortes ergibt sich somit eine Klarstellung, aber keine Erweiterung der Pflichten der in Abs. 1 genannten Personen.

Zu § 4 Abs. 1:

Durch die Änderung des Forstgesetzes 1975 war eine Anpassung des Gesetzeszitates erforderlich. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch nicht.

Zu § 5 Abs. 2 Z. 2:

Die vorgeschlagene Änderung ist im Hinblick auf die Einführung der Landesverwaltungsgerichtsbarkeit erforderlich. Da das Landesverwaltungsgericht keine Bescheide erlässt, soll dieser Begriff durch den allgemeineren Begriff „Entscheidung“ ersetzt werden. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich durch diese Änderung nicht.

Zu § 6 Abs. 3:

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Grundsatzbestimmung des § 3 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes 2011 umgesetzt, die wiederum die Richtlinie 2009/143/EG umsetzt. Zugleich soll klargestellt werden, dass auch der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer das Recht eingeräumt wird, Teile ihrer Aufgaben an Dritte zu übertragen. Dies entspricht der Praxis. So wird z.B. die AGES von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer mit Laboruntersuchungen im Rahmen jährlich durchzuführender EU-Monitorings betraut.

Zu § 6 Abs. 5:

Bei der vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um die Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 44 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2011 in der Fassung des Agrarrechtsänderungsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 104/2013. Die Änderung soll gewährleisten, dass die Saatgutbehörden auf Daten der Pflanzenschutzbehörden zugreifen können. Dies bringt für die Zulassungswerber bei der Sortenzulassung Vortei-

le, da die nötigen Untersuchungsergebnisse auch durch ein amtliches Monitoring nach den pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften nachgewiesen werden können.

Zu § 7 Abs. 2:

Bei dem Wort „ungesäumt“ handelt es sich um ein im heutigen Sprachgebrauch nicht mehr verwendetes Wort. Es soll daher durch die Wortfolge „ohne Verzögerung“ ersetzt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Zu § 8:

Die Bestimmung des § 8 regelt das Verfahren, mit denen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden vollstreckt werden sollen, wenn sich die betroffenen Personen weigern, die vorgeschriebenen Maßnahmen durchzuführen. Dabei wird abweichend von den allgemeinen Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VVG) die Gemeinde verpflichtet Maßnahmen zu setzen und auch zwangsweise durchzuführen.

In der Theorie soll dies dazu führen, dass die Maßnahmen sehr rasch durchgeführt werden können, um eine weitere Ausbreitung der betreffenden Schadorganismen zu verhindern. Der Unterschied zum Verfahren nach dem VVG liegt darin, dass bei diesem nach einer formlosen Aufforderung zur Durchführung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Maßnahmen mittels Setzung einer Nachfrist eine förmliche Vollstreckungsverfügung mittels Bescheid zu erfolgen hat. Nach der gegenständlichen Regelung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 ist lediglich eine „Aufforderung“ durch die Gemeinde nötig, wobei unklar ist, ob diese nicht auch ein Bescheid zu sein hat. In der Praxis wird dem Verpflichteten jedoch bereits von der Bezirksverwaltungsbehörde eine kurze „Nachfrist“ zur Erfüllung des Bescheides gewährt, bevor das Vollstreckungsverfahren förmlich eingeleitet wird. Damit ist das Ergebnis de facto dasselbe wie unter Anwendung des VVG.

In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass das Verfahren nicht rascher abläuft als ein Vollstreckungsverfahren, das die Bezirksverwaltungsbehörde durchführt. Die Gemeinden führen keine Vollstreckungsverfahren und bedürfen daher der Unterstützung der Bezirksverwaltungsbehörde bei einem solchen Verfahren. Es handelt sich dabei um ein Sondervollstreckungsrecht, das aufgrund der Abweichung von den allgemeinen Vollstreckungsnormen in der Praxis auch Komplikationen hervorgerufen

hat. Zudem sollte die Bezirksverwaltungsbehörde ihre eigenen Bescheide selbst vollstrecken können. Die Regelung soll daher zur Gänze entfallen.

Zu § 9 Abs. 1:

Die Voraussetzungen für die Erlassung einer Verordnung der Landesregierung sollen den veränderten phytosanitären Rahmenbedingungen angepasst werden. Der weitaus überwiegende Teil der Regelungen, die als Verordnung erlassen werden, dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften (z.B. die Regelungen zur Bekämpfung von Kartoffelzystennematoden im 7. Hauptstück der NÖ Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1, die die Richtlinie 2007/33/EG umsetzen).

Zu § 10 Abs. 3, 4 und 6 (neu):

Die Richtlinie 2008/61/EG sieht vor, dass Labors, in denen mit bestimmten Schadorganismen zu Versuchs-, Forschungs- und Züchtungszwecken gearbeitet werden soll, einer Bewilligung bedürfen. Diese Bestimmungen sind in Landesrecht umzusetzen. An diese Bewilligung eines Labors ist auch die Bewilligung zur Einfuhr geknüpft. Auch bei Vorliegen eines Antrags, der nicht nach Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie gestellt wurde, können die Bedingungen des Anhangs I Nummer 2 der Richtlinie vorgeschrieben werden, sofern das von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erstellte Gutachten ergibt, dass diese nötig sind. Dies entspricht der Verwaltungspraxis und handelt es sich dabei um eine Zusammenfassung des derzeitigen Standes der Wissenschaft. Bis dato wurden ausschließlich Bewilligungen erteilt, die diesen unionsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Zu Abs. 6 (neu):

Hierbei handelt es sich um die Umsetzung des Art. 2 Abs. 1 zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2008/61/EG. Der Widerruf der Bewilligung soll jedoch auch für den Fall gelten, dass kein Antrag nach den Bestimmungen dieser Richtlinie gestellt wurde.

Zu § 11 Abs. 3:

Aufgrund der Neufassung der pflanzenschutzmittelrechtlichen Bestimmungen des Bundes sind die vorgesehenen Änderungen nötig. Inhaltliche Auswirkungen ergeben sich dadurch keine.

§ 12 Abs. 2:

Bei der Wortfolge „nach gepflogenem Einvernehmen“ handelt es sich um eine heute nicht mehr zeitgemäße Redewendung. Diese soll durch „nach Anhörung“ ersetzt werden. Inhaltliche Änderungen ergeben sich dadurch keine.

Zu § 13 Abs. 3:

Mit der dieser Änderung soll klargestellt werden, dass die Landesregierung nur dann tätig werden muss, wenn einerseits die Voraussetzungen der Abs. 1 (Gefährlichkeit) und 2 (Größe der Gefahr, Umfang des Befalls etc.) vorliegen und andererseits das ganze Land oder mehrere Verwaltungsbezirke betroffen sind.

Zu § 19 Abs. 3:

Das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW) ist als nachgeordnete Dienststelle des BMLFUW zuständig für die fachliche Betreuung der Bundes- und Landesdienststellen im Zusammenhang mit der Vollziehung bundesrechtlicher Vorschriften im Forstpflanzenschutz. Dabei gibt es einige Überschneidungen zum Pflanzenschutz nach den Regelungen des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 dort, wo es sich um Forstpflanzen handelt, die außerhalb von Flächen vorkommen, die Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 sind. Um es z.B. zu ermöglichen, auch das BFW mit landesrechtlichen Monitorings nach EU-Recht zu beauftragen, ist es nötig dem BFW die Möglichkeit des Ziehens von Proben einzuräumen.

Zu § 19 Abs. 4:

Gemäß Art. 1 des Vertrags über die Europäische Union tritt die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist. Aus diesem Grund soll der Verweis auf die Europäische Gemeinschaft entsprechend angepasst werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Kulturpflanzenschutzgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung